

Satzung DDR Kabinett Bochum



§1

- (1) Der Name des Vereins lautet „DDR Kabinett Bochum“. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V. (eingetragener Verein)“ tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.

§2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, Vermittlung und Darstellung
 - a) der Entstehung der DDR anhand von Publikationen, Zeitungen, Urkunden und anderer Zeitdokumente in Bild, Ton und Wort
 - b) von gesellschaftlichen Veranstaltungen und Jahrestagen der DDR
 - c) der Geschichte der Uniformierung und Uniformeffekten in der DDR sowie der Anlaß und Trageweise von staatlichen und nichtstaatlichen Auszeichnungen der DDR
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Volksbildung und Heimatpflege. Durch Publikationen sowie durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen oder Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte, Kunst, Sport und Alltagskultur der DDR befassen. Weiter durch die Pflege und den Ausbau einer Sammlung in Form einer Dauerausstellung in Bochum.

§3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische, Konfessionelle, Klassen- und Rassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§4

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten. Es ist zu unterscheiden zwischen Vollmitgliedschaften und Fördermitgliedschaften. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Des weiteren besteht die Möglichkeit Ehrenmitgliedschaften zu vergeben. Diese sind beitragsfrei und müssen von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet durch Beschluß der Vorstand. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

- c) durch Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d) Bei Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft zusätzlich, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Fälligkeit beim Verein eingegangen ist, ohne daß es einer vorherigen Mahnung und Kündigungsandrohung bedarf.
- (5) Den Vereinsmitgliedern stehen Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.

§6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, abzuhalten. Sie faßt Beschlüsse insbesondere über:
- a) Anträge auf Änderung der Satzung,
 - b) die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestellung eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - d) die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein,
 - e) die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung durch E-Mail. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest; jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin beantragen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln schriftlich und geheim, außer wenn sich die Mitgliederversammlung geschlossen ohne Gegenstimme für einen anderen Wahlmodus entscheidet.
- (4) Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das dann vom Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß von den Mitgliedern innerhalb von vier Monaten seit Erstellung eingesehen werden können. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der Einsichtnahme erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§8

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vollmitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger mit der Wahrnehmung der Funktion bestellen.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder allein zur Vertretung des Vereins befugt.

§9

- (1) Schadensersatzansprüche für Schäden, die Dritten nachweislich durch die Vereinstätigkeit entstehen. Richten sich ausnahmslos gegen den Verein und sein Vermögen, nicht gegen die Mitglieder. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§10

- (1) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des BGB statt.
- (2) Sämtliche dem Verein als Leihgaben zur Verfügung gestellten Exponate fallen bei Auflösung des Vereins in den Besitz des Leihgebers oder dessen Erben zurück.
- (3) Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das „Netzwerk Cuba – Informationsbüro e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtung der Satzung am 27. April 2010